

## **HAUSHALTSSATZUNG**

der Stadt Mayen für das Jahr 2024  
vom 20.03.2024

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

#### **1. im Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>82.452.691</b>	<b>Euro</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>84.027.509</b>	<b>Euro</b>
der Jahresüberschuss auf	<b>-1.574.818</b>	<b>Euro</b>

#### **2. im Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>1.715.907</b>	<b>Euro</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>13.202.621</b>	<b>Euro</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>22.842.205</b>	<b>Euro</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>-9.639.584</b>	<b>Euro</b>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>7.923.677</b>	<b>Euro</b>

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	<b>0</b>	<b>Euro</b>
verzinsten Kredite auf	<b>9.639.584</b>	<b>Euro</b>
zusammen auf	<b>9.639.584</b>	<b>Euro</b>

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

**13.917.000 Euro**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

**3.085.850 Euro**

#### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **54.435.311 Euro**

#### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden

1. die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt auf **3.500.000 Euro**
2. die Kredite zur Liquiditätssicherung festgesetzt auf **800.000 Euro**
3. die Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt auf **1.535.000 Euro**  
darunter:  
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen **1.535.000 Euro**

#### § 6 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** für das Haushaltsjahr 2024 werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (**Grundsteuer A**) 390 v.H.
    - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) 535 v.H.
  2. **Gewerbsteuer** 415 v.H.
- Die **Hundesteuer** für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, beträgt je Hund 90 Euro  
für gefährliche Hunde je Hund 500 Euro

#### § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

(1)

Die **Benutzungsgebühren**, die **einmaligen** und **wiederkehrenden Beiträge** der **Einrichtung der Abwasserbeseitigung** [§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen] betragen:

➤ Der **Kanalbaukostenbeitrag (Einmalbeitrag)**

- für Schmutzwasserbeseitigung 4,57 Euro  
je qm gewichtete Grundstücksfläche
- für Niederschlagswasserbeseitigung 10,35 Euro  
je qm möglicher Abflussfläche

➤ die **Laufenden Entgelte**

Benutzungsgebühren

- Gebühr Schmutzwasserbeseitigung 2,12 Euro  
je cbm Schmutzwassermenge, die in die  
öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt
- Gebühr Niederschlagswasserbeseitigung 0,52 Euro  
je qm tatsächlich bebauter, befestigter und  
angeschlossener Fläche entsprechend ihrem  
Gebührenfaktor

Wiederkehrende Beiträge

- wiederkehrender Beitrag Schmutzwasserbeseitigung 0,04 Euro  
je qm gewichteter Grundstücksfläche
- wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasserbeseitigung 0,13 Euro  
je qm möglicher Abflussfläche

➤ die **Abwasserabgabe für Kleininleiter**

je Einwohner am 30. Juni des Jahres und Jahr 17,89 Euro

➤ die Entgelte für das **Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von**

Fäkalschlamm

- je cbm bei Sammelfahrten 67,60 Euro
- je cbm bei Einzelfahrten 81,90 Euro

Abwasser aus geschlossenen Gruben

- je cbm bei Sammelfahrten 37,60 Euro
- je cbm bei Einzelfahrten 51,80 Euro

(2)

Die **Straßenreinigungsgebühren** (§ 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes und § 7 der Satzung der Stadt Mayen über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren) betragen:

Für die Reinigung je Meter Straßenfront

2.1 in Reinigungsgruppe I (einmalige Reinigung je Woche)	2 Euro jährlich
2.2 in Reinigungsgruppe II (zweimalige Reinigung je Woche)	4 Euro jährlich
2.3 in Reinigungsgruppe III (dreimalige Reinigung je Woche)	6 Euro jährlich

(3)

Die **Standgebühren** für die in Mayen stattfindenden **Märkte** nach § 2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Marktsatzung der Stadt Mayen betragen:

Für <b>W o c h e n m ä r k t e</b> für jeden angefangenen qm in Anspruch genommener Bodenfläche	1,20 Euro
für <b>V i e h m ä r k t e</b> je Tag	
für Großvieh je Stück	0,90 Euro
für Kleinvieh je Stück	0,30 Euro
mindestens jedoch	0,60 Euro
und für <b>K r a m m ä r k t e</b> für Buden, Stände und sonstige Verkaufsgelegenheiten je Tag und angefangene qm benutzter Bodenfläche	5,60 Euro
mindestens jedoch	11,20 Euro

### **§ 8 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen, die sich über mehrere Jahre verteilen und/ oder oberhalb der Wertgrenze von **50.000 Euro** liegen, sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 9 Altersteilzeit**

Eine Bewilligung von Altersteilzeit ist bei den Beschäftigten in bis zu 5 Fällen vorgesehen.

## **§ 10 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 16.742.607,10 Euro, der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 16.785.175,10 Euro und zum 31.12.2024 15.210.357,10 Euro.

Mayen, 20.03.2024  
Stadtverwaltung Mayen

gez.

Dirk Meid  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Die nach § 95 Abs. 4 Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde wurden erteilt.

Die Genehmigung zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3, 5 Nr. 1 und 3 der Haushaltssatzung erfolgt mit der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht beeinträchtigen oder die die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Mayen zu verwenden.

Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligung und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.

Der Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2024 liegt gem. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 02.05.2024 bis einschließlich 13.05.2024, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Mayen (montags bis donnerstags 09:00-12:00 Uhr und von 14:00-16:00 Uhr, freitags von 09:00-13:00 Uhr, außerhalb der Feiertage), im Rathaus Rosengasse 2, 56727 Mayen, I. Obergeschoss, Zimmer 236, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, sowie die Verfügung der Aufsichtsbehörde können darüber hinaus sowohl in PDF-Form als auch als sogenannter interaktiver Haushalt auf der Homepage der Stadt Mayen eingesehen werden.

**Weiterer Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Sätze 1 und 4 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mayen, 22.04.2024

Stadtverwaltung Mayen

gez.

Dirk Meid  
Oberbürgermeister